

**//BESCHLUSS//**

## **Stellungnahme der GEW zum Entwurf der „Verordnung über die staatliche Anerkennung von Berufsqualifikationen auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit, der Heilpädagogik und der Bildung und Erziehung in der Kindheit (Soz-HeilKindVO)“ (mit Stand 19.05.2016)**

**Datum:** 20.06.2016

**Beschreibung:** Beschluss des Geschäftsführenden Landesvorstands

### **Inhalt:**

Staatliche Anerkennung von Berufsqualifikationen  
auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit

Hier: Stellungnahme zum Schwerpunkt „zusätzliche Möglichkeiten der Erlangung der staatlichen Anerkennung für Sozialpädagog\*innen und Sozialarbeiter\*innen“

Die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW) begrüßt, dass das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur (MWK) den Fachkräftemangel im Bereich Sozialer Arbeit – auch aufgrund der aktuellen Krise der Migrationspolitik – erkannt hat und aktiv wird. Die GEW hat in den letzten Jahren wiederholt und nachdrücklich auf die sich jetzt deutlich abzeichnende Situation am Arbeitsmarkt, z.B. in Hinsicht auf die Schulsozialarbeit, hingewiesen.

Indes erkennt die GEW im Entwurf, vor allem in §1 (3) und (4) keine geeigneten Maßnahmen, dem Fachkräftemangel fachlich angemessen zu begegnen. Vielmehr ist zu befürchten, dass die hier vorgeschlagenen Seitenwege zur Erlangungen der staatlichen Anerkennung zu einer einschneidenden Absenkung des berufsqualifizierenden Standards der akademischen Ausbildung von Sozialarbeiter\*innen und Sozialpädagog\*innen führen.

Wie in der Begründung des MWK ausgeführt, stellt die staatliche Anerkennung ein „Gütesiegel“ dar. Diese Gütesiegel wird in der Regel in ein- bzw. zweiphasiger Ausbildung in Kooperation zwischen Trägern der Sozialen Arbeit und Hochschulen erworben. In Niedersachsen ist für die Verleihung an die Absolvierung eines Berufsanererkennungsjahrs bzw. Berufspraktikums – teils zeitlich in das Studium integriert – Voraussetzung. Dies macht deutlich, dass eine professionelle Qualifikation Sozialer Arbeit sinnvoller Weise nur durch wechselseitige Kooperation zwischen Berufswelt und Hochschule erreicht werden kann. Die im Anerkennungsjahr unter fachlicher Anleitung beruflich zu erwerbenden und weiterzuentwickelnden Kompetenzen, mit dem Ziel der Befähigung zum selbstständigen professionellen Handeln, werden durch die kontinuierliche Begleitung an Hochschulen in Form von Seminaren, Blockwochen, Anleitungsgruppen usw. institutionell abgesichert, fachwissenschaftlich wie fachpolitisch reflektiert. Nur so kann eine verantwortliche Einarbeitung in die anspruchsvollen Tätigkeitsfelder der Sozialen Arbeit und ein notwendiger

## //BESCHLUSS//

Theorie-Praxis-Transfer gelingen.

Dementsprechend ist die, wie in §1 (3) vorgesehene kompensatorische Streichung eines Berufsanerkennungsjahres und zugleich Entkoppelung der hier anrechenbaren beruflichen Tätigkeit von der fachakademischen Begleitung durch die Hochschulen nicht vertretbar. Auch eine deutliche Erhöhung der Berufszeiten kann die oben beschriebene Qualität der gewissermaßen dualen Ausbildung nicht kompensieren. Umgekehrt schmälert die Reduzierung der Beteiligung der Hochschule auf Bewertung des Praxisberichtes und Abnahme des Kolloquiums den Bildungsauftrag und die Bildungsleistung der Hochschulen. Diese werden auf die Rolle einer „Prüfungsinstanz“ reduziert.

Falls dennoch Überlegungen in diese Richtung weiterverfolgt werden, um dem Fachkräftemangel zeitlich befristet zu begegnen, schlägt die GEW vor, die staatliche Anerkennung auf dem in §1 (3) beschriebenen Weg nur für solche Antragsteller\*innen im Nachhinein zuzulassen, die bis zu fünf Jahren vor Inkrafttreten der neuen Verordnung ein Studium der Sozialen Arbeit erfolgreich abgeschlossen haben.

Gleichermaßen kritisch bewertet die GEW §1 (4). Der Absatz erlaubt, dass Hochschulabsolvent\*innen die staatliche Anerkennung erhalten, welche nicht Soziale Arbeit studiert haben. Die Formulierung „eng verwandt“ ist in diesem Zusammenhang ein Einfallstor zur Abwertung des Studiums Sozialer Arbeit und zur DeProfessionalisierung des Berufsfeldes. Es ist weder inhaltlich geklärt noch rechtssicher bestimmt, welche Hochschulabschlüsse der Sozialen Arbeit überhaupt „eng verwandt“ sein sollen. Ohne eine Klärung wird es Wildwuchs geben. Bereits jetzt gibt es in der Berufswelt teilweise die fragliche Tendenz, professionelle Aufgaben Sozialer Arbeit, die gemäß staatlicher Anerkennung auch administrativ-hoheitliche Entscheidungen umfassen, fachfremd ausüben zu lassen. Neben daraus resultierenden fachlich nicht vertretbaren Verfahrensunsicherheiten für betroffene Adressat\*innen wird dies auch hinsichtlich tariflicher Eingruppierungen von Sozialarbeiter\*innen und Sozialpädagogen\*innen zu einer weiteren Abwertung führen.

Die GEW fordert mit Nachdruck, dass §1 (4) ersatzlos gestrichen wird!

Wenn dennoch Überlegungen in diese Richtung verfolgt werden, etwa um Fachkräfte anderer Professionen für die Soziale Arbeit zu gewinnen, dann schlägt die GEW vor, auf die Erfahrungen der Hochschulen hinsichtlich Einstufung von Quereinsteiger\*innen zurückzugreifen. Auch ist es bereits jetzt an Hochschulen möglich, andersweit erworbene Kompetenzen auf ein Studium der Sozialen Arbeit anrechnen zu lassen. Die GEW schlägt deshalb vor, die Idee der „offenen Hochschule“ konsequent zu verfolgen, anstatt die staatliche Anerkennung aufzuweichen, sowie die Möglichkeiten in Teilzeit oder berufs begleitend zu studieren zu fördern.

Staatliche Anerkennung von Berufsqualifikationen

auf dem Gebiet der Bildung und Erziehung in der Kindheit

Die Gewerkschaft für Wissenschaft und Erziehung (GEW) begrüßt ausdrücklich, dass das

## //BESCHLUSS//

Ministerium für Wissenschaft und Kultur (MWK) dem seit Jahren angezeigten und seitens der GEW angemahnten Regelungsbedarf hinsichtlich der staatlichen Anerkennung auf dem Gebiet der Bildung und Erziehung in der Kindheit durch die entsprechende Ergänzung der Novellierung Rechnung trägt! Die Erstmaligkeit dieser Verankerung und die zahlreichen Spezifika der jeweils formulierten Regelungen in diesem Bereich machen es erforderlich, eine differenzierte Stellungnahme entlang der aus unserer Sicht problematischen Paragraphen bzw. Regelungen zu formulieren.

§ 1 Abs. 3 Zunächst ist festzuhalten, dass die Bestimmungen in diesem Bereich durch den hier verankerten Verweis auf den Gemeinsamen Orientierungsrahmen der KMK und JFMK (2010) inhaltlich flankiert werden. Dadurch erhalten die kindheitspädagogischen Studiengänge im Unterschied zu den anderen Bestimmungsbereichen der SozHeilKindVO eine explizite Vorgabe hinsichtlich der konzeptionellen Ausrichtung der Studienangebote. Vor diesem Hintergrund ist absolut nicht nachvollziehbar und im Übrigen auch nicht begründet, warum durch den Buchstaben c) des § 1 Abs. 3 eine zusätzliche Einengung des inhaltlichen Rahmens vorgenommen wird, zumal diese sehr problematisch und auch nicht im Sinne des Orientierungsrahmens der KMK/JFMK ist.

So enthält der § 1 Abs. 3 Punkt 1 Buchstabe c) die Bestimmung, dass die kindheitspädagogischen Studiengänge „einen wesentlichen Studienschwerpunkt“ in s.g. Bildungsbereichen aufweisen müssen.

- Es ist eine Frage der Interpretation, was „wesentlich“ in der konkreten Praxis der Konzipierung von Studienangeboten bedeutet, zumal die Bewertungsgrundlage für die Entscheidung, ob ein Studiengang einen „wesentlichen“ Schwerpunkt in diesem Bereich hat, nicht vorhanden ist, hier also von einer weitgehenden Beliebigkeit auszugehen ist. Die Intention der Verordnung muss darin liegen, eine klare Orientierung für die Hochschulen zu schaffen und nicht darin, große Unsicherheitsfaktoren für die hochschulische Praxis zu generieren.

- Deutlich problematischer ist der Begriff „wesentlich“ bei der Gewichtung der Bildungsbereiche im Lichte des Orientierungsrahmens der KMK/JFMK. Hier wird auf die „vorrangige Verantwortung“ der Hochschulen „für die fachlich und wissenschaftlich erforderlichen Studienbereiche und Module der Studiengänge“ (S. 3) verwiesen und auf die Alleinstellungsmerkmale der hochschulischen Ausbildung explizit eingegangen. Um dem systematisch wissenschaftlich reflektierten Theorie-Praxis-Verhältnis (der zu einem „forschenden Habitus“ führt) Rechnung tragen zu können, müssen die Hochschulen im Sinne ihrer genuinen Ausrichtung und des Orientierungsrahmens der JFMK Anteile für die entsprechenden Module vorhalten. Darüber hinaus sei darauf hingewiesen, dass die Palette der im Orientierungsrahmen genannten Kenntnisse und Fähigkeiten eine Breite aufweist, die sich mit einer „wesentlichen Schwerpunktsetzung“ auf die Bildungsbereiche - in einer möglicherweise extremen Auslegungsvariante - nicht in einer sinnvollen Weise vereinbaren lässt.

- Des Weiteren möchten wir die unter § 1 Abs. 3 Punkt 1 Buchstabe c) vorgenommene Auswahl der Bildungsbereiche des Niedersächsischen Orientierungsplanes (MK 2004) in Frage stellen. Diese ist nicht begründet und nicht nachvollziehbar.

## //BESCHLUSS//

Unseres Erachtens würde die Regelung, wie sie unter § 1 Abs. 3 Punkt 1 Buchstabe c) vorgeschlagen wird, zu einer klaren Deprofessionalisierung der akademischen Ausbildung im kindheitspädagogischen Bereich in Niedersachsen führen und die Absolvent\*innen der niedersächsischen Hochschulen im bundesweiten Vergleich benachteiligen.

Die GEW fordert aus den oben dargelegten Gründen die ersatzlose Streichung des Buchstaben c) unter § 1 Abs. 3 Punkt 1.

§ 15 Abs. 1 Dass die Kindertageseinrichtungen eines der zentralen Tätigkeitsfelder der Kindheitspädagog\*innen bilden, steht auch für die GEW außer Frage. Eine wie im § 15 Abs. 1 vorgenommene Verortung der praktischen Anteile des Studiums im Rahmen der Kindertagesbetreuung kommt jedoch einer unnötigen, zumal problematischen Engführung gleich. Vor dem Hintergrund der aktuellen Diskurse zur Unterstützung der Beruflichkeit im Rahmen der akademischen Ausbildung gilt es, den Fokus auf die Berufsfelder und nicht auf die sehr spezifischen Arbeitsplätze zu legen. In diesem Fall sind es - auch im Sinne des Orientierungsrahmens der KMK/JFMK - die „Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe“, die zum Gegenstand Bildung und Erziehung von Kindern haben und somit als „ein wichtiger Bestandteil der Ausbildung der Fachkräfte“ (S. 9) anzusehen sind. Im Übrigen würde angesichts der aktuellen gesellschaftlichen Entwicklungen auch das konkrete Feld der Kindertageseinrichtungen von den Kompetenzen profitieren, die die Absolvent\*innen der kindheitspädagogischen Studiengänge in angrenzenden Bereichen der Kinder- und Jugendhilfe erworben haben.

§ 15 Abs. 3 In der konsequenten Verfolgung der oben aufgegriffenen Argumentationslinie stellen wir die Begrenzung der Anzahl der Praxiseinrichtungen auf zwei Einrichtungen unter § 15 Abs. 3 ausdrücklich in Frage. Wir vermuten hinter dieser Regelung die Intention, eine Kontinuität im Kompetenzerwerb sicher zu stellen. Diesem Gedanken könnten wir in diesem Zusammenhang durchaus folgen. Woraus lässt sich jedoch schließen, dass drei Praxiseinrichtungen innerhalb der drei Studienjahre (!) diesem Prinzip nicht Rechnung tragen würden? Bereits die aus dem Orientierungsrahmen abzuleitende Anforderung, die Ausbildungsinhalte an die Altersstufe der bis zu 10-Jährigen auszurichten, lenkt den Blick auf verschiedene Einrichtungen für Bildung und Erziehung im Kindesalter. An dieser Stelle sei ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es z.B. im Bereich der Kindertagesbetreuung noch nicht zum Regelfall gehört, dass eine Einrichtung alle Altersstufen bis zum 10. Lebensjahr betreut. Bereits dieser Umstand macht eine Öffnung der Regelung unabdingbar, die den Hochschulen eine fundierte curriculare Gestaltung der Studienangebote und den Studierenden der kindheitspädagogischen Studiengänge den Erwerb einer Beruflichkeit ermöglicht.

Die GEW fordert aus den oben dargelegten Gründen zum einen die ersatzlose Streichung des Satzes 3 unter § 15 Abs. 1 sowie die Flexibilisierung der Regelung hinsichtlich der Anzahl der Praktikumseinrichtungen, z.B. durch den Zusatz „im Regelfall“.

§ 15 Abs. 2 Die GEW begrüßt grundsätzlich die Verankerung der Regelung zur Anrechnung von hauptberuflichen Tätigkeiten auf die praktischen Studienzeiten auch im Abschnitt zur Regelungen auf dem Gebiet der Bildung und Erziehung in der Kindheit und die damit betonte Notwendigkeit einer stärkeren Durchlässigkeit im System. Nicht nachvollziehbar ist jedoch, dass im Unterschied zu den Regelungen in anderen Bestimmungsbereichen der Verordnung

**//BESCHLUSS//**

Pädagog\*innen (bzw. Absolvent\*innen der erziehungswissenschaftlichen Studiengänge) keine Erwähnung finden und somit bei der Anrechnungspraxis benachteiligt werden. Des Weiteren weisen wir darauf hin, dass durch die Engführung der Regelung auch die Durchlässigkeit an der Schnittstelle zwischen der beruflichen und der akademischen Bildung konterkariert wird, da die Regelung eine Anerkennung der Praxiszeiten aus der Ausbildung zur staatlich anerkannten Erzieher\*in de facto ausgeschlossen ist.

Die GEW plädiert vor diesem Hintergrund für die Aufnahme der Berufsbezeichnung Pädagog\*in/ Erziehungswissenschaftler\*in sowie für eine Ergänzung des § 15 Abs. 2 hinsichtlich der Anrechnung der Praxisanteile aus dem Rahmen der Ausbildung zur staatlich anerkannten Erzieher\*in.